



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
500/535/2011

bearbeitet von:  
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Dernbauer DW 89992 | Trusnic

elektronisch erreichbar:  
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung V/4

per E-Mail:  
abteilung.54@lebensministerium.at

Wien, 23. Mai 2011

## **Emissionszertifikategesetz 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 30. März 2011, BMLFUW-UW.1.3.2/0084-V/4/2011, übermittelten Entwurf des Emissionszertifikategesetzes 2011, gibt der Österreichische Städtebund nach Überprüfung folgende Stellungnahme ab:

### **Allgemeines, finanzielle Belastungen:**

#### 1) Neugenehmigungen nach dem 30.6.2011 (S. 5 der Erläuterungen):

In Zukunft werden einige Anlagenbereiche einer Genehmigung bedürfen. Allein im Zuständigkeitsbereich des Magistrates Linz werden jedenfalls ca. 3-5 neue Anlagenbereiche einer Genehmigung bedürfen (z.B. Ammoniakanlagen der Borealis AMI, voestalpine Gießerei,...).

Je Verfahren schätzt der Gesetzgeber je 12 Personentage v1 und 2 Personentage v3 (siehe S. 5 der Erläuterungen). Dies bedeutet nach den in den Erläuterungen angeführten Kostensätzen ca. 3850 € je Verfahren. Die angeführten Zeitschätzungen sind für mittlere Fälle realistisch, Einzelfälle können auch mehr Personentage erfordern.

## 2) Wiederkehrende behördliche Überprüfung alle 5 Jahre (S. 5-6 der Erläuterungen):

Der Gesetzgeber schätzt durchschnittlich 24 Stunden Kontrollaufwand (bzw. 3 Tage) pro Anlage und dass, die Überprüfungen im Rahmen der mehrjährigen Anlagenkontrolle durchgeführt werden könnten.

Dies stimmt unserer Ansicht nach nur teilweise (siehe dazu: Zum Inhalt, Punkt 2.). Auch wenn die Überprüfungen im Rahmen der mehrjährigen Anlagenkontrolle durchgeführt werden können, erfordert die Vor- und Nachbereitung speziell für EZG-Themen einen eigenen Zeitaufwand, nur der Ortsaugenschein kann gemeinsam durchgeführt werden.

Der Prüfaufwand ist daher für 3 – 5 Personentage für jede erste wiederkehrende Prüfung der bestehenden Gutachten anzusetzen. Da z.B. in Linz mindestens 10 EZG-Genehmigungen vorliegen, wird besonders für den Magistrat Linz ein nicht unerheblicher Prüfaufwand entstehen (ca. 40 Prüftage alle 5 Jahre bzw. durchschnittlich 8 Tage pro Jahr).

## 3) Überprüfungsaufwand für die Behörden hinsichtlich erforderlicher Änderungen des Überwachungskonzeptes aufgrund Änderung der Vorschriften zur Überwachung gem. § 6 (2) und (3):

Schon bisher blieb der Prüfaufwand, ob Monitoringkonzepte an allfällige Änderungen der Überwachungsvorschriften (ÜBPV) anzupassen wären, bei den lokalen Behörden. Dieser Umstand wird sich durch die Neuformulierung nicht wesentlich ändern. Die Überwachungsvorschriften sind im Wesentlichen von der EU vorgegeben. Es ist damit zu rechnen, dass diese auch demnächst wieder geändert werden (Benchmark- Beschluss: die emittierten Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente müssen dann auf die Menge an hergestelltem Produkt bezogen werden - dies erfordert eine Umstellung bzw. Ergänzung der Konzepte). Da diese Änderungen noch nicht bekannt sind, kann auch der erhöhte Prüfaufwand derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Weiters wird angemerkt, dass der Bund durch die Versteigerung der Emissionszertifikate zusätzliche Einnahmen erhalten wird. Ein finanzieller Ausgleich für die Bezirksverwaltungsbehörde sollte daher angestrebt werden.

### **Zum Inhalt:**

**1.** Wenn nun nach der Erst- und Änderungsgenehmigung gemäß § 4 bzw. § 6 EZG auch eine zumindest 5-jährige Überprüfungspflicht der EZG- Genehmigung (§ 4 Abs. 8) bei den Bezirksverwaltungsbehörden anfällt (was sich aus EU-Vorgaben

ergibt), stellt sich fachlich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, auch die jährlichen Emissionsmeldungen gem. § 9 EZG sowie die Bescheinigung der unabhängigen Prüfeinrichtung gem. §§ 11 oder 14 über die erfolgte Prüfung der Emissionen (§ 10) ebenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Unbeschadet der BMLFUW-Kompetenzen würde die automatische Parallelübermittlung dieser Daten (neben dem Ministerium auch gleich direkt an die zuständige lokale Behörde) folgende Vorteile bieten:

- wertvolle Datengrundlage für die Überprüfung alle 5 Jahre (was wiederum bei der Überprüfung Arbeitszeit sparen würde),
- wertvolle Datengrundlage für allfällige Änderungsansuchen der Anlagenbetreiber in der Zeit zwischen 2 Überprüfungen.

**2.** Für die neuen wiederkehrenden Überprüfungen muss erst ein Prüfprozedere erarbeitet werden. Der genaue Prüfumfang ist nicht eindeutig definiert, wodurch eine Ungleichbehandlung der Anlagenbetreiber aufgrund der doch unterschiedlich arbeitenden lokalen Behörden vorprogrammiert ist. Teilweise überschneiden sich die EZG-Anlagen (BWL > 20 MW) mit IPPC- Anlagen (BWL > 50 MW). Dort sind ebenfalls wiederkehrende Überprüfungen vorgesehen und üblicherweise werden z.B. im Zuständigkeitsbereich des Magistrates Linz IPPC-Anlagen zwischen 1x jährlich und alle 3 Jahre einer Inspektion unterzogen. Das Intervall richtet sich nach den Seveso- Inspektionsterminen.

Eine EZG-Überprüfung kann hier teilweise sicher mit erledigt werden, allerdings wird auch hier der Prüfaufwand erheblich größer, denn bei IPPC- Inspektionen wird jeweils eine Anlage überprüft, die EZG- Genehmigung umfasst jeweils einen Betrieb mit mehreren Anlagen.

Für Anlagen mit einer BWL zwischen 20 und 50 MW existiert jedoch derzeit kein wiederkehrendes Prüfprozedere, ein solches muss neu implementiert werden.

**3.** Anlagenänderungen, Änderung der Vorschriften zur Überwachung gem. § 6 (2) und (3):

Schon bisher mussten die Betreiber ihr Monitoringkonzept an allfällige Änderungen der Überwachungsvorschriften (ÜBPV) anpassen, was erfahrungsgemäß nicht bzw. nicht rechtzeitig erfolgte. Nun ist einerseits der Zeitrahmen zur Überprüfung und Meldung an die Behörde für die Betriebe erweitert worden (von knapp 2 Monaten auf 3 Monate), andererseits werden die Verpflichtungen für die zuständige Behörde verschärft.

Erfolgt die Meldung der Betreiber nicht fristgerecht, „*hat die zuständige Behörde die erforderlichen Änderungen des Überwachungskonzeptes mit Bescheid vorzuschreiben*“. Diese Forderung enthält keine Frist (was positiv ist), ist aber doch deutlich strenger als die frühere Formulierung gem. § 6 (2) EZG „....so *hat die Behörde die Überprüfung von Amts wegen vorzunehmen*“.

Es ist zu befürchten, dass die Betreiber mit dieser Formulierung (keine Sanktionen) wiederum untätig die Frist verstreichen lassen werden und der Überprüfungsaufwand den Behörden überlassen wird.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär